

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/ced7c3ea-b894-31b7-b738-9f2c155cc7ed>

Bibliografie

Titel	Technische Regeln für Dampfkessel Anlagen zur Lagerung von Ammoniak-Wassergemischen in Druckbehältern für Dampfkesselanlagen Lagerbehälter (TRD 451 Anlage 2)
Amtliche Abkürzung	TRD 451 Anlage 2
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Abschnitt 3 TRD 451 Anlage 2 - Nichtmetallische Werkstoffe [\(1\)](#)

Nichtmetallische Werkstoffe, z.B. textilglasfaserverstärktes ungesättigtes Polyesterharz (GF-UP) mit einer inneren geschlossenen Auskleidung aus Polyvinylchlorid (PVC) oder Polypropylen (PP), sind zulässig, soweit sie vom Deutschen Institut für Bautechnik Berlin (DIfBt) für die Lagerung von Ammoniak-Wassergemischen als geeignet eingestuft werden. Darüber hinaus müssen die Werkstoffe für den zulässigen Betriebsüberdruck des Behälters geeignet sein.

Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

